

Bebauungsplan Nr. 2
Wohngebiet „Am Mühlbach“
Gemeinde Steinbach

Anmerkungen Umweltbelange

(Stand 01.06.2023)

Bearbeitung:



Wette + Gödecke GbR
Landschaftsplanung

Dipl.-Ing. W. Wette | Dipl.-Biol. Henning Gödecke
Landschaftsarchitekten DGGL

Windausweg 10 | 37073 Göttingen
Telefon 0551 789 563 60

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Überblick der vorhandenen Raumstruktur	1
3	Vorabschätzung eines möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials	5
4	Beeinträchtigungen und Ausgleichbarkeit	5

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Steinbach hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Am Mühlbach“ beschlossen. Mit Aufstellung des B-Plans soll die planrechtliche Grundlage für die Entwicklung eines Wohngebietes geschaffen werden. Dem B-Plangebiet liegt derzeit kein Bebauungsplan zugrunde.

Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 1,09 ha und befindet sich am Südrand des Ortes Steinbachs im Eichsfeld.

2 Überblick der vorhandenen Raumstruktur

Der Geltungsbereich des B-Plans befindet sich am südlichen Dorfrand von Steinbach. Nördlich und östlich schließt der weitere Siedlungsraum an, wobei sich direkt östlich angrenzend ein kleinerer landwirtschaftlicher Betrieb befindet. Steinbach selbst ist dörflich geprägt und weist eine entsprechende Bebauungsstruktur auf.

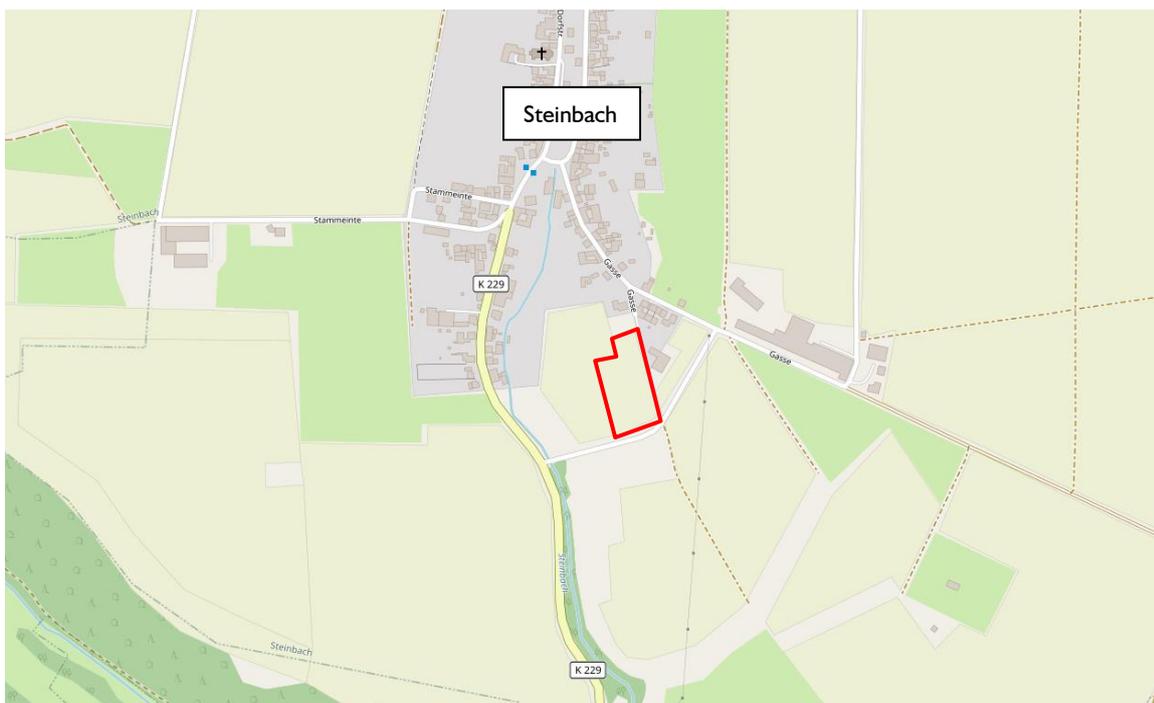


Abbildung 1 Übersichtsplan zur Lage des Geltungsbereichs (rot umrandet) des B-Plans Nr. 2 in Steinbach; Kartengrundlage OpenStreetMap 2023.

Der Geltungsbereich wird als Ackerfläche bewirtschaftet. Den südlichen Rand bildet eine Feldhecke aus Laubgehölzen, beidseitig in Begleitung zu einer schmalen Dorfstraße. Weiter südlich schließen weitere Ackerflächen sowie das recht naturnah ausgebildete Bachtal des Steinbachs bzw. Wildwinkelbachs an. Das Untersuchungsgebiet ist dem Naturraum des Nordthüringer Buntsandsteinlandes zugeordnet. Schutzgebiete nach §§23-29 BNatSchG oder Natura2000-Gebiete sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht ausgeprägt. Dennoch schließt das SPA-Vogelschutzgebiet „Untereichsfeld-Ohmgebirge“ direkt südlich an den Geltungsbereich an.¹ Gesetzlich geschützte Biotope nach §30 BNatSchG oder §15 ThürNatG sind nicht ausgebildet.

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung beinahe des gesamten Geltungsbereichs, ist eine gewisse anthropogene Überprägung der Biotopausstattung gegeben. Nördlich angrenzend schließt ein einzelnes Privatgrundstück an, welches mit einem Einfamilienhaus bebaut und von einem großen Garten umgeben ist. Südlich wird das Gebiet begrenzt durch eine Feldhecke aus heimischen Laubbäumen und –sträuchern. Diese Hecke begleitet beidseitig eine schmale Dorfstraße bis hin zur K229. Der östliche Rand wird durch einen geschotterten Wirtschaftsweg gebildet. Zur Ackerfläche hin ist nur ein schmaler Grasstreifen vorhanden.

Zusammenfassend kann dem Plangebiet aufgrund dem Fehlen naturnaher oder wertvoller Biotope eine allgemeine Bedeutung hinsichtlich der Biotopausstattung zugeordnet werden. Das ca. 150 m westlich gelegene Bachtal des Steinbachs, welches sich in südlicher Richtung weiter erstreckt, weist dagegen höherwertigere Strukturen auf.

Das zu erwartende Artenspektrum im Untersuchungsgebiet soll über eine Potenzialanalyse anhand der Habitatausstattung abgeschätzt werden. Da der Geltungsbereich beinahe vollständig von landwirtschaftlichen Flächen geprägt wird, ist keine hohe faunistische Vielfalt zu erwarten. Ebenso ist durch die Lage im Siedlungsumfeld mit einer gewissen Störwirkung zu rechnen.

Eine Habitateignung des Untersuchungsgebiets für die Feldlerche könnte aufgrund des umliegenden Siedlungsrandes und südlich gelegener Vertikalstrukturen eingeschränkt werden. Die südlich angrenzende Gehölzreihe als auch der naturnähere Bereich im Umfeld des Steinbachs können ein vielfältigeres Habiatpotenzial insbesondere für Gehölz- und Höhlenbrüter oder auch für an Gewässer gebundene Arten bieten. Für Fledermäuse können die Gehölze als Leitstrukturen und die Grünlandflächen als Jagdhabitate dienen. Aufgrund der teils ländlichen Gebäudestrukturen im Siedlungsbereich ist zudem von einem Vorkommen von Fledermäusen zu rechnen, welche Gebäude als Quartiersstrukturen nutzen.

¹ Angaben gem. Thüringen Viewer, veröffentlicht unter <<https://thuringenviewer.thueringen.de/thviewer/#>>, geöffnet am 31.05.2023.

Für den Geltungsbereich des B-Plans ist anhand der bisherigen Erkenntnisse von einer allgemeinen Bedeutung für die Fauna auszugehen.

Das Plangebiet ist der Bodengroßlandschaft der mesozoischer Berg- und Hügelländer mit den Leitbodentypen Braunerde und Parabraunerde zugeordnet. Diese Bodentypen zeigen sich ebenso innerhalb des Geltungsbereichs und zeigen zudem überwiegend Bodenarten eines sandigen Lösses und kleinflächig im Süden eines sandigen Lehms als Sedimente des Unteren Buntsandsteins.

Weiterhin werden die natürlichen bzw. ursprünglichen Bodeneigenschaften wie folgt definiert:

- * mittleres Biotopentwicklungspotenzial
- * überwiegend mittleres, nur kleinflächig hohes Ertragspotenzial (Bodenwerte zwischen 40 und 56)
- * überwiegend geringes Wasserspeicher- und Nitratrückhaltevermögen; kleinflächig entsprechend mittlere Werte
- * überwiegend geringe, kleinflächig mittlere Gesamtbewertung für Raum- und Bauleitplanung
- * äußerst hohe Erosionsgefährdung gegeben²

Aufgrund der überwiegenden landwirtschaftlichen Nutzung des Untersuchungsgebiets ist mit einer gewissen anthropogenen Überprägung hinsichtlich Bodenbearbeitung und dem Eintrag von Düngemitteln und Pestiziden zu rechnen. Der Geltungsbereich ist derzeit jedoch vollständig unversiegelt. Eine Ausbildung von seltenen, kulturhistorisch bedeutsamen oder grundwasserbeeinflussten Böden ist nicht bekannt bzw. erkennbar.

Zusammenfassend ist für das Schutzgut Boden im Untersuchungsraum von einer allgemeinen Bedeutung auszugehen, da besondere Schutzgutausprägungen fehlen.

Innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans sind keine Oberflächengewässer ausgeprägt. Der Steinbach fließt ca. 150 m westlich zum Plangebiet in südlicher Richtung. Bei Durchquerung des Siedlungsraumes ist das Bach teils verrohrt, begradigt oder befestigt, wobei er in südlicher Richtung naturnäher ausgebildet ist und auch als geschütztes Biotop einzustufen ist. Für den Steinbach ist kein Überschwemmungsgebiet festgesetzt³.

²Angaben zum Schutzgut Boden gem. Kartendienst des TLUBN, veröffentlicht unter <<https://antares.thueringen.de/cadenza/pages/home/welcome.xhtml?sessionId=A5F17FA2CF387C2A67776F9081BEDA9F>>, geöffnet am 31.05.2023.

³Angaben gem. Thüringen Viewer, veröffentlicht unter <<https://thueringenviwer.thueringen.de/thviwer/#>>, geöffnet am 31.05.2023.

Aufgrund des Fehlens versiegelter Flächen im Geltungsbereich, kann anfallendes Niederschlagswasser uneingeschränkt versickern. Die Grundwasserneubildungsrate erreicht mittlere Werte (117 mm/a)⁴. Die Lage des Grundwasserflurabstandes ist nicht bekannt. Aufgrund des ansteigenden Reliefs ist jedoch nicht von besonders geringen GW-Flurabständen auszugehen.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebietes „Leine-Hahle“.⁵

Dem Geltungsbereich ist eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Wasser zuzuordnen, da keine besonderen Ausprägungen vorliegen.

Die Ackerflächen im Untersuchungsraum wirken als Kaltluftentstehungsgebiet. Durch das absteigende Relief in westlicher Richtung wird die Kaltluft entsprechend Richtung Bachtal bzw. dem dort angrenzenden Siedlungsraum getragen. Kaltluftleitbahnen sind jedoch nicht ausgeprägt. Die südlich angrenzende Gehölzreihe erfüllt eine lokalklimatische Luftfilterfunktion und eine Verbesserung des Mikroklimas.

Grundsätzlich ist für den Geltungsbereich aufgrund der lockeren Siedlungsstruktur und dem Übergang in die freie Landschaft eine gute bioklimatische Situation anzunehmen. Da die Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet eher lokal wirksam ist und sonst keine bedeutsamen klimatischen Strukturen ausgeprägt sind, ist dem Plangebiet eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut Klima zuzuordnen.

Innerhalb des Plangebiets ist derzeit keine Wohn- oder Erholungsnutzung sowie eine Wohnumfeldfunktion ausgeprägt. Eine Wohnnutzung ist jedoch direkt angrenzend ausgebildet. Ebenso befindet sich westlich angrenzend ein kleinerer landwirtschaftlicher Betrieb, woraus sich ggf. eine akustische und olfaktorische Belastung ergeben oder es auch zu vermehrter Staubaufwirbelung kommen kann.

Im Geltungsbereich selbst sind keine landschaftsbildprägenden Strukturen ausgeprägt, weshalb eine allgemeine Bedeutung für das Landschaftsbild zugeordnet wird. Die Gehölzreihe im Süden und das Bachtal des Steinbachs bieten dagegen abwechslungsreiche Vertikalstrukturen und naturnähere Elemente, die das Umfeld entsprechend aufwerten. Weiterhin wird das Landschaftsbild im Umfeld des Plangebiets von der dörflichen Siedlungsstruktur des Ortes Steinberg geprägt

⁴Angabe gem. Geoportal der BfG, Hydrologischer Atlas Deutschland, veröffentlicht unter <<https://geoportal.bafg.de/mapapps/resources/apps/HAD/index.html?lang=de&vm=2D>>, geöffnet am 31.05.2023.

⁵Angaben gem. Thüringen Viewer, veröffentlicht unter <<https://thueringenviewer.thueringen.de/thviewer/#>>, geöffnet am 31.05.2023.

3 Vorabschätzung eines möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials

Aufgrund der geringen Habitatvielfalt im Untersuchungsraum erfolgt zur Beurteilung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials des geplanten Vorhabens eine Potenzialanalyse hinsichtlich der möglichen im Plangebiet auftretenden Arten. Konkrete Ausführungen hierzu und eine Einschätzung artenschutzrechtliche Konflikte erfolgen im Umweltbericht zum B-Plan.

Grundsätzlich bietet die Ackerfläche im Untersuchungsraum das Potenzial für das Vorkommen von Feldlerchen gegeben, wengleich der Siedlungsrand oder die südlichen Gehölze dieses Potenzial einschränken können. Das Vorkommen von sonstigen seltenen oder störungsempfindlichen Vogelarten ist aufgrund des Mangels an Habitatvielfalt jedoch nicht zu erwarten. Ein höherer Strukturreichtum ist im Bereich des Steinbachs und südlich zum Plangebiet gegeben, wo entsprechend auch ein vielfältigeres Artenspektrum insbesondere der Avifauna möglich ist.

Für Fledermäuse bietet die südliche Gehölzreihe und der Bereich des Steinbachs Leitstrukturen und Jagdhabitats.

Für Reptilien und Amphibien oder planungsrelevante Wirbellose bietet das Plangebiet jedoch keine geeigneten Habitate.

4 Beeinträchtigungen und Ausgleichbarkeit

Durch die geplante Realisierung des B-Planes sind erhebliche Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt durch Bodenversiegelungen und Biotopverluste zu erwarten, sodass entsprechende Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden. Der südliche Gehölzbestand ist bei der Planung zu berücksichtigen, da dieser bereits einen wertgebenden Abschluss des neu entstehenden Siedlungsrandes darstellt. Die potenziellen Beeinträchtigungen der Habitate für Feldvögel können ebenso über geeignete Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden. Grundsätzlich kann demnach von einer Ausgleichbarkeit der Beeinträchtigungen ausgegangen werden.

Auswirkungen des Vorhabens auf das südlich angrenzende SPA-Gebiet „Untereichsfeld-Ohmgebirge“ sind über eine FFH-Verträglichkeitsprüfung zu ermitteln, sofern eine entsprechende Vorprüfung eine mögliche Gefährdung der Schutzgüter nicht bereits von vornherein ausschließt.

Göttingen, den 01.06.2023



M. Sc. Isabel Lorenz

Wette + Gödecke GbR – Landschaftsplanung

Landschaftsarchitekten DGGL